

Hilfstafel zur Berechnung der Staatseinkommensteuern im Königreich Sachsen.

Klasse:	Einkommen:		Steuerfuß:	Klasse:	Einkommen:		Steuerfuß:		
1a	von	über	400 M. bis 500 M.	1	M.	15	von über	3 400 M. bis 3 700 M.	90 M.
1	"	"	500 " " 600 "	2	"	16	"	3 700 " " 4 000 "	105 "
2	"	"	600 " " 700 "	3	"	17	"	4 000 " " 4 300 "	120 "
3	"	"	700 " " 800 "	4	"	18	"	4 300 " " 4 800 "	140 "
4	"	"	800 " " 950 "	7	"	19	"	4 800 " " 5 300 "	160 "
5	"	"	950 " " 1 100 "	10	"	20	"	5 300 " " 5 800 "	180 "
6	"	"	1 100 " " 1 250 "	13	"	21	"	5 800 " " 6 300 "	200 "
7	"	"	1 250 " " 1 400 "	16	"	22	"	6 300 " " 6 800 "	221 "
8	"	"	1 400 " " 1 600 "	20	"	23	"	6 800 " " 7 300 "	242 "
9	"	"	1 600 " " 1 900 "	26	"	24	"	7 300 " " 7 800 "	263 "
10	"	"	1 900 " " 2 200 "	36	"	25	"	7 800 " " 8 300 "	285 "
11	"	"	2 200 " " 2 500 "	46	"	26	"	8 300 " " 8 800 "	307 "
12	"	"	2 500 " " 2 800 "	56	"	27	"	8 800 " " 9 400 "	330 "
13	"	"	2 800 " " 3 100 "	67	"	28	"	9 400 " " 10 000 "	354 "
14	"	"	3 100 " " 3 400 "	78	"	29	"	10 000 " " 11 000 "	380 "

Von da bis zu einem Einkommen von 100 000 M. steigen die Klassen um je 1000 M. und bei Einkommen von über 100 000 M. um je 2000 M. Die Steuerfüße steigen bis zu 20 000 M. Einkommen, Klasse 38, um je 40 M., von da bis zu 34 000 M. Eink., Kl. 52, um je 45 M., von da bis zu 73 000 M. Eink., Kl. 91, um je 50 M. und von da bis zu 100 000 M. Eink., Kl. 118, um je 60 M. Bei allen weiteren Steuerklassen beträgt die Steuer fünf vom Hundert desjenigen Einkommens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet.

Für jedes nicht besonders zur Einkommensteuer veranlagte Familienmitglied, welches das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes, das es unterhält, sofern dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. nicht übersteigt, der Betrag von 50 M. in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuer um eine Klasse stattfindet. Für Berechnung des Lebensalters ist der Zeitpunkt der Einschätzung maßgebend.

